



Die Evangelische Kirchengemeinde Querenburg ist Eigentümerin von zwei Friedhöfen, die in den Stadtteilen Laer und Ümmingen gelegen sind.

Der Friedhof in Ümmingen wurde bereits im 17. Jahrhundert angelegt. Hier gibt es einen denkmalgeschützten historischen Friedhofsteil und einen Erweiterungsteil aus dem Jahr 1871. Sein Erscheinungsbild wird geprägt durch den alten, denkmalgeschützten Baumbestand und beeindruckende Grabdenkmäler.

Der Friedhof an der Schattbachstraße wurde 1895 eingeweiht und hat eine Größe von ca. 15.000 qm. Im Glockenturm hängt die kleinste Glocke der alten Apostelkirche, die 1971 dem Straßenbau weichen musste.



Auf beiden Friedhöfen finden Verstorbene auch heute noch ihre letzte Ruhestätte. Dazu stehen zwei Friedhofskapellen für Aufbahrung und Trauerfeiern zur Verfügung. Bis zur Bestattung können Angehörige jederzeit mit dem Besucherschlüssel die Trauerhalle betreten.

Die Friedhöfe sind mit öffentlichem Nahverkehr und per PKW gut zu erreichen:

Friedhof an der Schattbachstraße

Parkplatz Schattbachstr. Höhe Haus-Nr. 58
Haltestelle „Schattbachbrücke“ Linie 346

Ümminger Friedhof

Parkplatz Ecke Alte Ümminger Str./A. d. Rüggen
Haltestelle „Alte Ümminger Str.“ Linie 310

Kontakt

Gemeinde- und Friedhofsamt
Auf dem Backenberg 8
44801 Bochum

Sekretariat:
Telefon (0234) 978 99 27
Telefax (0234) 978 99 14
Querenburg@EvKircheBochum.de
www.evangelisch-in-querenburg.de
Mo bis Fr 8.00 - 12.30, Do 8.00 - 16.00 Uhr

Friedhofsverwaltung:
Telefon (02 34) 70 60 78
Telefax (02 34) 70 44 37



Friedhöfe

der Evangelischen
Kirchengemeinde Querenburg
an der Schattbachstraße
und in Ümmingen

Friedhöfe sind Ruhestätten der Toten und sollen den Lebenden eine Stätte der Erinnerung an die Verstorbenen sein. Dabei ist der Friedhof ein Ort der Stille, an dem die Vergänglichkeit und die Natur in besonderer Weise wahrgenommen werden.

Als äußeres Zeichen gegen das Vergessen sind auf den Gräbern Namen und Daten der Verstorbenen in Stein gemeißelt, um gelebtes Leben zu dokumentieren und die Erinnerung daran wach zu halten.



Auf dem Friedhof haben wir einen Ort zum Trauern, wo wir leben, wo aber auch der Hoffnung Raum gegeben wird und der Trauer Ausdruck verliehen wird.

Auf unseren Friedhöfen kann man für Erd- oder Urnenbestattungen zwischen einem Wahlgrab, einer Reihengrabstätte oder einer Reihengemeinschaftsgrabstätte wählen.



Wahlgräber sind ein- oder mehrstellige Grabstätten. Die Lage kann nach Absprache ausgewählt werden. Die Grabstätten werden für die Dauer der Nutzungszeit erworben. Nach Ablauf kann die Grabstelle zurückgegeben oder verlängert werden.

In einem Erdwahlgrab können ein Sarg oder bis zu zwei Urnen oder ein Sarg und eine Urne beigesetzt werden. Ein Urnenwahlgrab darf nur mit einer Urne belegt werden.

Reihengräber sind Grabstätten, die bei Bestattungen einzeln und der Reihe nach belegt werden. Die Lage der Grabstätte bestimmt die Friedhofsverwaltung. In einem Reihengrab kann jeweils nur ein Sarg oder eine Urne bestattet werden. Eine Verlängerung der Nutzungszeit ist nicht möglich.

Bei Bestattungen in **Reihengemeinschaftsgrabstätten** (auch Rasengrab genannt) verbleibt das Nutzungsrecht bei der Kirchengemeinde. Bei zweistelligen Rasengrabstätten geht das Nutzungsrecht auf den Erwerber über. Die Pflege erfolgt jeweils durch die Friedhofsträgerin. Die Grabstelle erhält einen aufgelegten Kissenstein mit Vor- und Zuname, Geburts- und Todesjahr. Eine individuelle Grabgestaltung ist nicht möglich.



Das Rechtsverhältnis zwischen Friedhofsträgerin und Friedhofsnutzern wird in der Friedhofssatzung geregelt. Der kirchliche Friedhof finanziert sich ausschließlich aus den zu erhebenden Gebühren. Rechtsgrundlage zur Erhebung der Friedhofsgebühren ist die kirchenaufsichtlich und staatlich genehmigte Friedhofsgebührensatzung. Die Gestaltung der Grabstätten ist in der Grabmal- und Bepflanzungssatzung geregelt.